

Satzung

des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Waldmohr e.V.

Satzung

des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Waldmohr e.V.

Ausfertigung: 30.08.2013

Version 1.3

Satzung

des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Waldmohr e.V.

Satzung

des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Waldmohr e.V.

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	3
§1 [NAME, SITZ UND RECHTSFORM DES VEREINS]	4
§2 [ZWECK DES VEREINS]	4
§3 [MITGLIEDER DES VEREINS]	4
§4 [ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT]	4
§5 [BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT]	5
§6 [RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER]	5
§7 [MITTEL]	5
§8 [ORGANE DES VEREINS]	6
§9 [MITGLIEDERVERSAMMLUNG]	6
§10 [VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG]	7
§11 [VORSTANDSCHAFT]	7
§12 [RECHNUNGSWESEN]	7
§13 [AUFLÖSUNG DES VEREINS]	8
§14 [INKRAFTTRETEN]	8

Satzung

des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Waldmohr e.V.

§1 [Name, Sitz und Rechtsform des Vereins]

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Waldmohr“.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Waldmohr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.

§2 [Zweck des Vereins]

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen der Freiwilligen Feuerwehr Waldmohr zu fördern.
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verdeutlicht durch:
 - a. Ideelle und materielle Förderung des Feuerwehrwesens der Ortsgemeinde Waldmohr
 - b. Soziale Fürsorge für die Mitglieder
 - c. Förderung der Jugendfeuerwehr
 - d. Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3 [Mitglieder des Vereins]

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrangehörige
 - b. Fördernde Mitglieder
 - c. Mitglieder der Jugendfeuerwehr
 - d. Mitglieder des Alterswehr

§4 [Erwerb der Mitgliedschaft]

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - a. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Beschwerde zulässig. Über diese Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglied kann jede Person ab dem 6. Lebensjahr werden

Satzung

des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Waldmohr e.V.

- a. Bei minderjährigen Personen muss dem Aufnahmegesuch eine schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beigelegt werden.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§5 [Beendigung der Mitgliedschaft]

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§6 [Rechte und Pflichten der Mitglieder]

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§7 [Mittel]

- (1) Die Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:
 - a. Jährliche Mitgliedsbeiträge
 - b. Freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
 - c. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - d. Veranstaltungen des Vereins
- (2) Mitgliedsbeiträge:
 - a. Der jährliche Mindestbeitrag liegt bei 12 €.
 - b. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren erhoben. Er ist in einem Betrag zum 1. März eines Geschäftsjahres fällig.

Satzung

des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Waldmohr e.V.

- c. Mitglieder, die im laufenden Jahr beitreten, entrichten den vollen Jahresbeitrag.

§8 [Organe des Vereins]

- (1) Vorstandschaft
- (2) Vorstand
- (3) Mitgliederversammlung

§9 [Mitgliederversammlung]

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Stimmberechtigtes Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitgliedbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die elektronische Form ist zulässig.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist vom Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, es gelten die Bedingungen aus §9 Abs. 3. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter einberufen werden. Es gelten dieselben Bedingungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit aufgrund der Unterschreitung dieser 10% - Grenze nicht erreicht, so muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese zweite Versammlung ist auch beschlussfähig, wenn die 10% - Grenze unterschritten wird.
- (7) Die Aufgaben der Mitgliedsversammlung sind:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Genehmigung der Jahresrechnung und des neuen Haushaltsetats
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g. Beschlussfassung über Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - h. Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Ausschluss aus dem Verein
 - i. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Satzung

des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Waldmohr e.V.

§10 [Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung]

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ausnahme gilt für §7 Abs. 2.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist, vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§11 [Vorstandschaft]

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a. Vorsitzender
 - b. stv. Vorsitzender
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer
 - e. 2 Beisitzer
 - f. 1 Vertreter der aktiven Wehr
 - g. 1 Vertreter der Alterwehr
 - h. 1 Vertreter der Jugendfeuerwehr
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Vorstand über Ausgaben bis zu einem Betrag von 500€ ohne Zustimmung der Vorstandschaft verfügen darf.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§12 [Rechnungswesen]

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Satzung

des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Waldmohr e.V.

- (2) Der Kassenwart darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall, sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§13 [Auflösung des Vereins]

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waldmohr, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§14 [Inkrafttreten]

Die Satzung wurde am 24.02.2013 von der Mitgliedsversammlung beschlossen, am 30.08.2013 geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Marcel Roth

Benjamin Renno

Tobias Renno

Christian Kampa

Dominik Bühl

Patrick Schmidt

Moritz Bächle